

und Versorgungsleistungen für die Landesverteidigung auf der Grundlage geplanter Entnahmen aus den Grundmitteln, aus anderen Beständen der Volkswirtschaft oder in anderer Weise während der Mobilmachung, im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zweck der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft vorrangig von den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zu erbringen (§§ 1-15 Leistungs-VO).

Grundstücke und Gebäude können im Interesse der Landesverteidigung jederzeit für die in § 16 Abs. 1 der Leistungs-VO genannten Zwecke in Anspruch genommen werden, wobei nichtvolkseigene Grundstücke und Gebäude, die für eine ständige Nutzung benötigt werden, vorrangig durch Kauf zugunsten des Volkseigentums zu erwerben sind. Die sich für eine Inanspruchnahme oder den Kauf ergebenden verwaltungsrechtlichen Aufgaben haben vor allem die Räte der Kreise zu lösen (§§ 16-23 Leistungs-VO).

Verstöße gegen Maßnahmen der Leistungs-VO werden mit Ordnungsstrafen geahndet. Die Durchführung des Ordnungsverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Rates des Kreises auf Antrag des Leiters des Wehrkreiskommandos (§ 29 Leistungs-VO).

Zur Durchführung von § 14 Abs. 1 des Verteidigungsgesetzes hat der Ministerrat die VO über die Finanzierung und Entschädigung von Leistungen für die Landesverteidigung der DDR - Finanzierungs- und Entschädigungs-VO - vom 26.7.1979 (GBL I 1979 Nr. 29 S. 272) erlassen. Diese VO regelt die Realisierung der Ansprüche, die sich aus Maßnahmen in Verwirklichung der Leistungs-VO bzw. der Sperrgebiets-VO (vgl. 16.4.1.) ergeben.

Während die Träger von Volkseigentum im wesentlichen die Finanzierung aus eigenen Fonds zu planen und im Rahmen ihrer staatlichen Planaufgaben durchzuführen haben, werden Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen, Vereinigungen und Bürger entschädigt. Das Entschädigungsverfahren obliegt den zuständigen örtlichen Räten (vgl. § 6 Abs. 2, §§ 7 u. 8 Finanzierungs- und Entschädigungs-VO). Beim Kauf nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude wird Entschädigung auf der Grundlage des Entschädigungsgesetzes gewährt.

Eine für die Kampfkraft und Gefechtsbe-

reitschaft der Einheiten, Truppenteile und Verbände der NVA und der Grenztruppen der DDR ebenfalls wichtige Aufgabe besteht darin, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten die Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere der Kader in militärischen Berufen, planmäßig weiter zu verbessern. Dazu hat der Minister für Nationale Verteidigung die AO über die Zusammenarbeit der Dienststellen der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR mit den örtlichen Staatsorganen zur weiteren Entwicklung der Dienst-, Arbeits- und Lebensbedingungen vom 1.2.1982 (GBL I 1982 Nr. 7 S. 149) erlassen. Die in dieser Rechtsvorschrift getroffenen Festlegungen über die Planung und Realisierung diesbezüglicher Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit § 4 GöV durch Kommunalverträge und Vereinbarungen zwischen den Dienststellen (vorwiegend den Wehrbezirks- und Wehrkreiskommandos der NVA) und den örtlichen Räten zu verwirklichen.

16.4.

Aufgaben und Befugnisse in Gebieten mit besonderer Ordnung und zum Schutz der Staatsgrenze

16.4.1.

Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in Sperrgebieten

Zur Durchführung von § 12 des Verteidigungsgesetzes, wonach im Hoheitsgebiet der DDR im Interesse der Landesverteidigung Gebiete mit besonderer Ordnung festgelegt werden können, hat der Ministerrat die VO über Sperrgebiete für die Landesverteidigung - Sperrgebiets-VO - vom 26.7.1979 (GBL I 1979 Nr. 29 S.269) erlassen. Danach können ständige oder zeitweilige Sperrgebiete zur Erfüllung der Aufgaben der NVA, der anderen bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung und der Streitkräfte der verbündeten Staaten festgelegt werden, in denen das Betreten oder Befahren durch Unbefugte untersagt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden kann. Darüber hinaus können bestimmte Verhaltensregeln für den Aufenthalt derjenigen